

Satzung der Burschenschaft Perchting e.V.

Gliederung

§ 1 Name und Sitz	§ 12 Kassier
§ 2 Zweck	§ 13 Schriftführer
§ 3 Mitgliedschaft	§ 14 Beiräte
§ 4 Mitgliedsbeitrag	§ 15 Sitzung der Vorstandschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 16 Kassenprüfer
§ 6 Vereinsvermögen	§ 17 Monatsversammlung
§ 7 Rechte der Mitglieder	§ 18 Generalversammlung
§ 8 Pflichten der Mitglieder	§ 19 Wahlmodus
§ 9 Vorstandschaft	§ 20 Satzungsänderung
§ 10 1. Oberbursch	§ 21 Beurkundung der Beschlüsse
§ 11 2. Oberbursch	§ 22 Auflösung des Vereins
	§ 23 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Burschenschaft Perchting e.V. und hat seinen Sitz in Perchting. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Heimatliebe, Freundschaft und Frohsinn unter der Jugend auf dem Lande.
2. Dieser Zweck wird angestrebt durch:
 - a) Förderung der Dorfgemeinschaft (gemeindliche und kirchliche Veranstaltungen)
 - b) Unterhaltende Veranstaltungen
 - c) Pflege von Brauchtum
 - d) Pflege der Kontakte mit anderen Jugendgruppen und Vereinen
 - e) Sport

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied aufgenommen werden, kann jeder männliche Einwohner ab dem vollendetem 15. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz im Ortsteil Perchting, oder falls anderer Wohnsitz durch Abstammung in der Vorstandschaft.
2. Ein Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, einfache Mehrheit genügt.
3. Jedes Mitglied ist an die Bestimmungen der Satzung gebunden.
4. Vorübergehende Abwesenheit unterbricht die Mitgliedschaft nicht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Jahres für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft festgelegt, einfache Mehrheit genügt (§ 15Abs. 2).
3. Eine Rückerstattung des Restbetrages bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines

Kalenderjahres erfolgt nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich beim 1. Oberbursch anzumelden und ist mit der Anmeldung wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Hochzeit nicht. Ein verheiratetes Mitglied kann jedoch in der Vorstandschaft nur noch eine Aufgabe als Beirat übernehmen.
3. Ausschluss: Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist bei Mitgliedern insbesondere anzusehen:
 - a) unentschuldigtes Fernbleiben von Veranstaltungen während längerer Zeit
 - b) Verweigerung der Beitragszahlung über ein Jahr hinaus trotz Mahnung
 - c) grobe Missachtung und Schädigung der Vereinsinteressen
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstands reicht aus. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über seinen Ausschluss durch Schreiben an den 1. Oberbursch Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann die Beschwerde mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückweisen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsvermögen

Ein Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere

- a) das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) das aktive und passive Wahlrecht für die Organe und Ämter im Verein

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- b) Förderung der Vereinsziele und Unterstützung der Vereinsinteressen
- c) Rechtzeitige Zahlung der Vereinsbeiträge

§ 9 Vorstandschaft

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Oberbursch, dem 2. Oberbursch, dem Kassier, dem Schriftführer sowie drei Beiräten. Sie wird grundsätzlich für alle zwei Jahre bestellt.
3. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe
 - a) der Leitung der Aktivitäten des Vereins, insbesondere
 - b) der Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Monatsversammlungen,
 - c) der Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) der Beratung über Anzahl und Art der jährlich stattfindenden Veranstaltungen,
 - e) Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins und des Vereinsvermögens,
 - f) die Beratung der sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

4. Die Vorstandschaft wird in der Generalversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder in geheimer, schriftlicher Wahl nach § 19 auf zwei Jahre in der oben genannten Reihenfolge gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum 1. und 2. Oberbursch, Kassier und Schriftführer können nur ledige Mitglieder gewählt werden.
5. Scheidet der 1. Oberbursch während seiner Amtszeit und nicht in einer Generalversammlung aus seinem Amt aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für eine außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine Generalversammlung. Die Funktion des neuen 1. Oberbursch endet bei den nächsten turnusmäßigen Neuwahlen.
6. Die übrigen Vorstandsmitglieder können auch in jeder Monatsversammlung nachgewählt werden. Die Wahl muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Funktion endet bei den turnusmäßigen Neuwahlen.
7. Für die Wahlen nach den Absätzen 5 und 6 gilt § 19 ebenfalls.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Oberbursch, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Oberbursch zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Oberbursch verhindert ist.

§ 10 Erster Oberbursch

Dem 1. Oberbursch obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beraumt die Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen an und führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, den Monatsversammlungen und den Sitzungen des Vorstands.

§ 11 Zweiter Oberbursch

Der 2. Oberbursch hat die Aufgabe, den 1. Oberbursch bei dessen Aufgaben für den Verein zu unterstützen und ihn bei vorübergehender Verhinderung zu vertreten.

§ 12 Kassier

1. Der Kassier führt die Finanzangelegenheiten des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands und der Weisung des 1. Oberburschen verantwortlich aus. Auszahlungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. Oberbursch oder – bei Abwesenheit – dessen Vertreters erfolgen.
2. Der Kassier zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
3. Der Kassier führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich Buch. Er unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Finanzlage des Vereins und gewährt den Mitgliedern des Vorstands auf deren Wunsch jederzeit Einblick in das Kassenbuch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Mitgliederliste zu führen, die Protokolle niederzuschreiben, nach Anweisung des 1. Oberbursch die Vereinskorrespondenz zu führen sowie die Protokolle und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung zu unterschreiben (siehe auch §21).

§ 14 Beiräte

1. Die Beiräte haben die Aufgabe, die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft bei deren Aufgaben für den Verein zu unterstützen.
2. Durch Beschluss des Vorstands können die Beiräte mit deren Zustimmung zur verantwortlichen Erledigung besonderer Aufgaben herangezogen werden.
3. Die Beiräte können auch verheiratete oder geschiedene Mitglieder sein.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Behandlung besonders wichtiger Angelegenheiten kann der 1. Oberbursch verlangen, dass auch abwesende Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Hierzu kann die Vertagung der Sitzung des Vorstands in Betracht kommen.
3. Der 1. Oberbursch kann in wichtigen Angelegenheiten verlangen, dass über einen Beschlussantrag nicht im Vorstand, sondern in der Monatsversammlung entschieden wird.
4. Der 1. Oberbusch ist berechtigt, zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung außenstehende Personen einzuladen.

§ 16 Kassenprüfer

1. In jeder Generalversammlung werden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das kommende Jahr wie folgt ausgewählt:
 - a) die Einbringung der Vorschläge erfolgt mündlich
 - b) im darauffolgenden Wahlgang, der durch geheime, schriftliche Abstimmung erfolgt, werden die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben vor jeder Generalversammlung und bei Ausscheiden des Kassiers während dessen Amtsperiode die Rechnungsführung an Hand des Kassenbuchs zu prüfen und den Vorstand sowie die Generalversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Hierzu haben sie der Generalversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Kassiers zu unterbreiten.

§ 17 Monatsversammlung

1. Die wichtigste Aufgabe der Monatsversammlung ist die der Geselligkeit und des Kontaktes unter den Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll monatlich oder alle zwei Monate eine Versammlung des Vereins stattfinden.
2. Die Monatsversammlung wird vom 1. Oberbursch in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eröffnet wird die Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Anschließend erfolgt die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte.
4. In den Versammlungen sollen möglichst aktuelle Themen besprochen und entschieden werden, es sei denn, die Beschlussfassung liegt in der Kompetenz des Vorstands (§ 9 dieser Satzung).

5. In jeder Monatsversammlung soll den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, Wünsche und Anträge vorzubringen.
6. Die Monatsversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor.

§ 18 Generalversammlung

1. Anfang jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt.
2. Zur Generalversammlung wird jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
3. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Prüfung des Kassenberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestimmung der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Neuwahlen des gesamten Vorstands im zweijährigen Turnus.
4. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor.

§ 19 Wahlmodus für die Bestellung des Vorstands

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des 1. Oberburschen einen Wahlleiter. Der Wahlleiter bestimmt zwei anwesende Mitglieder des Vereins als Wahlhelfer.
2. Die Wahlvorschläge für den neuen Vorstand werden vom amtierenden Vorstand oder aus der Mitte der Generalversammlung mündlich eingebracht.
3. Die Generalversammlung stimmt über die Wahlvorschläge für die Besetzung der Ämter im Vorstand getrennt ab. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
4. a) Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem die drei Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit erhöht sich die Zahl der Teilnehmer am zweiten Wahlgang entsprechend.
4. b) Erzielt auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit erhöht sich die Zahl der Teilnehmer an der Stichwahl entsprechend. Gewählt ist der Kandidat, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Änderung der Satzung ist nur gültig, wenn er spätestens zwei Wochen vor Herausgabe der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung schriftlich beim

1. Oberbursch eingegangen ist.
3. Der 1. Oberbursch muss jeden gültigen Antrag in die Tagesordnung der Generalversammlung (mit einer kurzen Inhaltsangabe der beantragten Änderung) aufnehmen.
4. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl, wobei zur Annahme eines Antrages eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter 7 Personen, so wird der Verein kraft dieser Satzung aufgelöst.
2. Ansonsten kann die Auflösung des Vereins nur durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer, schriftlicher Abstimmung erfolgen.
3. Die Vorstandschaft bestimmt in diesem Fall zwei Perchtinger Bürger, um die Vereinswerte treuhändisch zu verwalten.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.

Perchting, den 25. August 2009

1. Oberbursch	Christoph Kammerlander
2. Oberbursch	Andreas Fissmann
Kassier	Andreas Sandweger
Schriftführer	Christoph Schmid
1. Beirat	Thomas Ludwig
2. Beirat	Florian Ludwig
3. Beirat	Sebastian Mair